

# G e s e t z

VOM . . . . .

Das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 wird geändert.

Das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969, LGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 174/1971, LGBl. 2420-2, 2420-3, 2420-4 und 2420-5 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die in einem privat- oder rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen (Vertragsbedienstete)."

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls dann nicht anzuwenden, wenn

1. das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung beträgt,
2. besondere dienstrechtliche Vorschriften bestehen oder
3. die Art der Verwendung, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde oder ihrer betriebsähnlichen Einrichtungen, eine besondere vertragliche Gestaltung des Dienstverhältnisses erfordert."

3. Artikel II des Landesgesetzes vom 10. Juli 1975, mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird, LGBl. 2420-5, hat zu lauten:

## "Artikel II

- (1) § 1 Abs. 1 und 2 gilt für Dienstnehmer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband treten.
- (2) Bestehende Dienstverträge, die nicht nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1969 abgeschlossen wurden, sind unbeschadet des § 1 Abs. 3 innerhalb eines Jahres durch Ab-

schluß eines dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1969 entsprechenden Vertrages zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Dienstnehmer hiezu die Zustimmung erteilt. Die Einreihung in die Besoldungs- und Entlohnungsgruppe hat gemäß den §§ 8 bis 12, die Einreihung in die Entlohnungsstufe entsprechend dem gemäß § 27 festzusetzenden Stichtag zu erfolgen.

(3) Ist das gemäß Abs.2 ermittelte Monatsentgelt geringer als jenes, auf das der Bedienstete vor Abschluß der Erneuerungsvertrages Anspruch hatte, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Entgeltes einzuziehende Ausgleichszulage auf das bisherige Entgelt.

(4) Ein nach Maßgabe des Abs.2 erneuertes Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnisses zur Gemeinde."